

Restschuldversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Cardif Lebensversicherung
Zweigniederlassung für Deutschland der
Cardif Assurance Vie S. A., HRB 181 82
Cardif Allgemeine Versicherung
Zweigniederlassung für Deutschland der
Cardif-Assurances Risques Divers S. A., HRB 181 73
Baur Einkaufsschutzbrief

Dieses Produktinformationsblatt gemäß § 4 VVG-InfoV gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherung. Der vollständige Inhalt ergibt sich aus der Anmeldeerklärung zu den Gruppenversicherungsverträgen, den Versicherungsbedingungen (VB-KPTCFBaur-Vollkombi-V 01.17-1 [D]) und ergänzend aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Restschuldversicherung in Form einer Gruppenversicherung. Wenn Sie mit der Baur Versand (GmbH & Co. KG) einen Kaufvertrag mit Ratenzahlungsvereinbarung abschließen, kann Sie die Baur Versand (GmbH & Co. KG) zu den Gruppenversicherungsverträgen anmelden. Die Gruppenversicherungsverträge wurden zwischen der Baur Versand (GmbH & Co. KG) als Versicherungsnehmer und den oben genannten Versicherern (im Folgenden „Cardif“) geschlossen. Versicherungsschutz besteht für die in Ihrer Anmeldebestätigung genannten Risiken. Nachfolgend erhalten Sie Informationen zur Absicherung der einzelnen Risiken.



Was ist versichert?

- ✓ Sie sind gegen die Risiken Tod, Unfallinvalidität, schwere Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und unverschuldete Arbeitslosigkeit versichert.
- ✓ Wenn Sie als versicherte Person sterben, durch einen Unfall invalide werden, schwer erkranken, arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos werden, leistet Cardif den ausstehenden Sollsaldo. Wenn Sie arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos werden und der Sollsaldo 1.500 € übersteigt, leistet Cardif monatlich 10 % Ihres ausstehenden Sollsaldos für maximal 10 Monate.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen waren und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zum Tod, zu einer schweren Krankheit oder zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit führt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn Sie nach Beginn des Versicherungsschutzes wieder voll arbeitsfähig waren. Sie müssen Ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.
- ✗ Verlieren Sie innerhalb der ersten 2 Monate nachdem der Versicherungsschutz begonnen hat Ihren Arbeitsplatz, besteht für den gesamten Zeitraum dieser Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht versichert sind Sie, wenn Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits eine Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses erhalten haben oder bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis eingeleitet ist.
- ! Bei Eintritt des Versicherungsfalls besteht eine Karenzzeit für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit von 6 Wochen. Der Zeitraum der jeweiligen Karenzzeit ist leistungsfrei.
- ! Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise, wenn eine der folgenden Ursachen den Versicherungsfall

IPID-K-Saldo_V (03-2018)

herbeigeführt hat: Einnahme von Drogen oder Missbrauch von Medikamenten sowie eine durch Trunkenheit bedingte Störung Ihres Bewusstseins.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für die Bundesrepublik Deutschland.
- ✓ Sie müssen Ihren Wohn- oder Geschäftssitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen bei der Anmeldung keine besonderen Pflichten beachten, weil wir keine Prüfung des Risikos vornehmen.
- Wenn Sie einen Erst- oder Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, gefährden Sie damit Ihren Versicherungsschutz. Sie können dann von den Gruppenversicherungsverträgen abgemeldet werden. Dies ergibt sich aus den §§ 37 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
- Sofern sich ein versichertes Risiko verwirklicht hat, müssen Sie den Versicherungsfall binnen 3 Monaten nach seinem Eintritt anzeigen. Außerdem haben Sie in bestimmten Fällen die Pflicht Auskünfte und Informationen zu erteilen.



Wann und wie zahle ich?

In der Anmeldebestätigung finden sich Informationen darüber, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen der Beitrag zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gezahlt werden muss.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in Ihrer Versicherungsbestätigung genannten Datum.
- Der Versicherungsschutz endet wenn der Ratenzahlungsvertrag zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) (gleich aus welchem Grund) endet.
- Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus, nachdem die Todesfall- oder Unfallinvaliditätsleistung erbracht wurde.
- Der Versicherungsschutz endet außerdem für die Risiken Tod und Unfallinvalidität mit Vollendung Ihres 70. Lebensjahres und für die Risiken Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und schwere Krankheit mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
- Ihr Versicherungsschutz endet mit dem Tag der Erstdiagnose einer schweren Krankheit wegen derer wir leisten.

Einzelheiten und weitere Umstände, die den Versicherungsschutz entfallen lassen, ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können jederzeit von der Baur Versand (GmbH & Co. KG) verlangen, dass Sie von den Gruppenversicherungsverträgen zum Ende des Monats abgemeldet werden, in dem der Wunsch auf Abmeldung bei der Baur Versand (GmbH & Co. KG) eingeht.
- Weitere Beendigungsgründe können den Versicherungsbedingungen entnommen werden.

Prämie; Kosten

- Der Monatsbeitrag in Höhe von 1,1 % des Sollsaldos (dies entspricht 11,00 € bei 1.000 € Sollsaldo) wird von der Baur Versand (GmbH & Co. KG) von Ihrem Konto eingezogen und an Cardif abgeführt.
- Der Monatsbeitrag beinhaltet einmalige Abschluss- und Vertriebskosten. Diese betragen in der Lebensversicherung zur Absicherung des Todesfallrisikos 0,- € und sind im hierfür zu entrichtenden Monatsbeitrag einkalkuliert.
- Außerdem sind in der Lebensversicherung zur Absicherung des Todesfallrisikos übrige Kosten in Höhe von derzeit 0,902 % des Sollsaldos (dies entspricht 9,02 € bei 1.000 € Sollsaldo) pro Jahr der Dauer des Versicherungsschutzes in den Monatsbeitrag einkalkuliert; darin sind Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 0,160 % des Sollsaldos (dies entspricht 1,60 € bei 1.000 € Sollsaldo) pro Jahr der Dauer des Versicherungsschutzes enthalten.
- Die Baur Versand (GmbH & Co. KG) erhält eine Provision und ist am versicherungstechnischen Ergebnis der Gruppenversicherungsverträge beteiligt.

IPID-K-Saldo_V (03-2018)

BAUR Einkaufsschutzbrief

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
VORWORT	3
I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	4
II. IHRE LEISTUNGSANSPRÜCHE AUF EINEN BLICK	6
III. VERSICHERUNGSSCHUTZ IM TODESFALL	6
IV. VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI UNFALLINVALIDITÄT	8
V. VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT	11
VI. VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI ARBEITSLOSIGKEIT	13
VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI SCHWERER KRANKHEIT	16
VIII. WEITERE ALLGEMEINE REGELUNGEN	19
IX. BESCHWERDEVERFAHREN	21

Baur Einkaufsschutzbrief

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV) UND VERBRAUCHERINFORMATION

(VB-KPTCFBaur-Vollkombi-V 01.17-1 [D])

Vorwort

Diese Versicherungsbedingungen enthalten alles, was Sie über den Baur Einkaufsschutzbrief wissen müssen. Es sind die gesamten Informationen über den Versicherungsschutz darin enthalten, inklusive der Ausschlüsse.

Den Versicherungsschutz erlangen Sie durch Anmeldung als versicherte Person zu den Gruppenversicherungsverträgen, die zwischen der Baur Versand (GmbH & Co. KG) als Versicherungsnehmer und Cardif Allgemeine Versicherung und Cardif Lebensversicherung als Versicherer geschlossen wurden.

Es ist wichtig, dass Sie diese Versicherungsbedingungen aufmerksam lesen und gut aufbewahren.

Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob der Versicherungsschutz des Baur Einkaufsschutzbriefs Ihrem Bedarf gerecht wird.

Bitte beachten Sie insbesondere,

- ob Sie versicherbar sind (siehe § 1 dieser Versicherungsbedingungen),
- ob Sie verstanden haben, was diese Versicherung abdeckt und was nicht (siehe § 2 dieser Versicherungsbedingungen),
- dass der Versicherungsschutz erlischt, sobald Sie Ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht mehr im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben und Sie dies dem Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) unverzüglich mitteilen, damit Sie vom Baur Einkaufsschutzbrief abgemeldet werden.

Haben Sie noch Fragen zum Baur Einkaufsschutzbrief?

Bei Fragen steht Ihnen ein kompetentes Team unter folgender Kunden-Hotline zur Verfügung:

- > Tel +49 9572 5030 (Montag bis Freitag von 7 bis 22 Uhr, Samstag von 8 bis 18 Uhr)
- > Fax +49 9572 5055

Scheuen Sie sich nicht, uns zu kontaktieren. Wir beantworten Ihnen gerne Ihre offenen Fragen.

Sie überlegen es sich anders

- **Ihr Recht auf Widerruf**

Sie sind berechtigt, Ihre Anmeldung zum Baur Einkaufsschutzbrief innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die detaillierten Informationen zum Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte den Hinweisen zum Widerrufsrecht in Ihrer Versicherungsbestätigung.

- **Ihr Recht auf Abmeldung/Kündigung**

Sie können jederzeit Ihren Wunsch auf Abmeldung vom Baur Einkaufsschutzbrief beim Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) einreichen. Der Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) meldet Sie dann von den Gruppenversicherungsverträgen ab. Die detaillierten Informationen zum Abmelde-/Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Regelungen unter § 12 dieser Versicherungsbedingungen.

- **Ihren Widerruf oder Ihre Abmeldung/Kündigung senden Sie bitte an folgende Adresse**

BAUR VERSAND (GmbH & Co. KG)
Bahnhofstraße 10
96224 Burgkunstadt
Faxnummer: +49 9572 5055

3

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Voraussetzung

Wann sind Sie versicherbar?

Sie sind versicherbar,

- wenn Sie mit dem Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) einen Kaufvertrag mit Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen haben,
- wenn Sie mindestens 18 Jahre alt sind und das 69. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- wenn Sie Ihren Wohnsitz und dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, können Sie zu den Gruppenversicherungsverträgen Baur Einkaufsschutzbrief als versicherte Person angemeldet werden. Sie sind dann im Rahmen des Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert (Versicherung für fremde Rechnung).

§ 2 Versicherungsschutz

Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen der Baur Einkaufsschutzbrief?

Der Baur Einkaufsschutzbrief sichert Ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) aus dem dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Kaufvertrag mit Ratenzahlungsvereinbarung ab.

Im Rahmen des Baur Einkaufsschutzbriefs sind Sie gegen die Risiken Tod, Unfallinvalidität, schwere Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit versichert.

Damit ein Anspruch auf Versicherungsleistungen bestehen kann, müssen Tod, Unfallinvalidität, schwere Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten.

§ 3 Versicherte Person

Wer ist versicherte Person?

Versicherte Person sind Sie als Kontoinhaber, der einen Kaufvertrag mit Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Versicherungsnehmer geschlossen hat. Ebenso ist Ihr Ehepartner als weitere versicherte Person versichert. Als Ehepartner gelten auch die Personen, die mit Ihnen am gleichen Erstwohnsitz in eheähnlicher und häuslicher Gemeinschaft leben.

In diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird Ihr Ehepartner als weitere versicherte Person nicht gesondert angesprochen.

§ 4 Versicherte Summe

Wie hoch ist Ihre maximale Versicherungssumme?

Die Höhe Ihrer Versicherungsleistung ist abhängig von Ihrem ausstehenden Sollsaldo gegenüber dem Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG). Die Höchstversicherungssumme Ihres Versicherungsschutzes beträgt jedoch

- im Todesfall 7.500,00 €.
- im Fall einer Unfallinvalidität 7.500,00 €.
- im Fall einer schweren Krankheit 7.500,00 €.
- bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit beträgt die Höchstversicherungssumme bei einer Einmalleistung 1.500,00 €, bei einer monatlichen Leistung beträgt die Höchstversicherungssumme maximal 750,00 € monatlich. Bei monatlicher Leistung ist die Versicherungsleistung je Versicherungsfall auf maximal 10 Monate begrenzt.

§ 5 Prämie

Was haben Sie bei der Prämien-/Beitragszahlung zu beachten?

4

BAUR Einkaufsschutzbrief

Zur Erlangung Ihres persönlichen Versicherungsschutzes bezahlen Sie den vereinbarten Monatsbeitrag direkt an den Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG).

In Ihrer Versicherungsbestätigung finden Sie weitere Hinweise zu Ihren Zahlungsmodalitäten und zur Höhe Ihres Beitrags.

Wird der vereinbarte Monatsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist Ihr Versicherungsschutz gefährdet. Sie erhalten eine Zahlungsaufforderung entsprechend den Regelungen der §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Wenn Sie daraufhin den Beitrag nicht zahlen, werden Sie von den Gruppenversicherungsverträgen abgemeldet und verlieren Ihren Versicherungsschutz.

§ 6 Beginn

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in Ihrer Versicherungsbestätigung genannten Datum.

§ 7 Ende

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz endet,

- wenn der Ratenzahlungsvertrag zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) (gleich aus welchem Grund) endet oder
- nachdem die Todes- oder Unfallinvaliditätsleistung erbracht wurde oder
- wenn bei Ihnen eine schwere Krankheit diagnostiziert und aufgrund dieser Erkrankung eine Versicherungsleistung von Cardif erbracht wird oder
- wenn Sie für die Risiken Tod und Unfallinvalidität das 70. Lebensjahr und für die Risiken Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und schwere Krankheit das 67. Lebensjahr vollendet haben oder
- wenn Sie Ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 8 Bezugsrecht

An wen leisten wir?

Abweichend von § 44 VVG können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers Baur Versand (GmbH & Co. KG) über Ihre Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen. Mit Ihrer Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen ist der Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) für alle Versicherungsleistungen unwiderruflich bezugsberechtigt, d. h. Cardif zahlt die Versicherungsleistungen direkt an den Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG). Der Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) hat die Leistung mit Ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Ratenzahlungsvertrag zu verrechnen und darüber hinausgehende Beträge an Sie bzw. Ihre Erben auszus zahlen.

§ 9 Versicherer

Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

1. **Versicherer für die Risiken Tod, Unfallinvalidität, schwere Krankheit und Arbeitsunfähigkeit ist die Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A. (Sitz und Registergericht Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 82). Diese hat ihren Sitz in der Frolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler. Hauptstz der Cardif Assurance Vie S. A., einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht, ist 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht R.C.S. Paris B 732 028 154, Vertretungsberechtigte: Pierre de Villeneuve (Präsident des Verwaltungsrats und Generaldirektor) und Renaud Dumora (Mitglied des Verwaltungsrats und stellvertretender Generaldirektor).**
2. **Versicherer für das Risiko Arbeitslosigkeit ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. (Sitz und Registergericht Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73). Diese hat ihren Sitz in der Frolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler. Hauptstz der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht, ist 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht R.C.S. Paris B 308 896 547, Vertretungsberechtigte: Pierre de Villeneuve (Präsident des Verwaltungsrats und stellvertretender Generaldirektor) und Renaud Dumora (Mitglied des Verwaltungsrats und stellvertretender Generaldirektor).**

5

BAUR Einkaufsschutzbrief

leneuve (Präsident des Verwaltungsrats und Generaldirektor) und Renaud Dumora (Mitglied des Verwaltungsrats und stellvertretender Generaldirektor).

In den nachfolgenden Kapiteln und Paragraphen wird Ihnen der Umfang des Versicherungsschutzes der jeweiligen versicherten Risiken erklärt.

II. Ihre Leistungsansprüche auf einen Blick

Dies ist lediglich ein Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Die Einzelheiten ergeben sich aus den entsprechenden Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen.

Versicherungsschutz	Karenzzeit	Maximale Leistungsdauer	Maximaler Anspruchsbetrag
Todesfall	--	Einmalleistung	den am Todesstag ausstehenden Sollsaldo, max. jedoch 7.500,00 €
Unfallinvalidität	--	Einmalleistung	den am Tag des Unfalls ausstehenden Sollsald, max. jedoch 7.500,00 €
Arbeitsunfähigkeit (Unfall oder Krankheit)	6 Wochen	Einmalleistung bei Sollsaldo < 1.500,00 €. Monatliche Leistung bei Sollsaldo > 1.500,00 €, dann max. 10 Monate Leistungsdauer	Bei Einmalleistung den ausstehenden Sollsaldo am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls, maximal jedoch 1.500,00 €. Bei monatlicher Leistung 10% des ausstehenden Sollsald am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls, max. jedoch 750,00 € monatlich
unverschuldete Arbeitslosigkeit	6 Wochen	Einmalleistung bei Sollsaldo < 1.500,00 €. Monatliche Leistung bei Sollsaldo > 1.500,00 €, dann max. 10 Monate Leistungsdauer	Bei Einmalleistung den ausstehenden Sollsaldo am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls, maximal jedoch 1.500,00 €. Bei monatlicher Leistung 10% des ausstehenden Sollsald am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls, max. jedoch 750,00 € monatlich
schwere Krankheit	--	Einmalleistung	den zum Zeitpunkt der Erstdiagnose der schweren Krankheit ausstehende Sollsald, max. jedoch 7.500,00 €

III. Versicherungsschutz im Todesfall

§ 10 Leistung

Welche Leistung erhalten die Anspruchsteller im Todesfall?

Wenn Sie als versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes sterben, zahlt Cardif den am Todesstag ausstehende Sollsald, maximal jedoch 7.500,00 €. Raten, mit denen Sie bis zu diesem Zeitpunkt im Rückstand sind, sind nicht versichert.

§ 11 Ausschlüsse

Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei unserer Pflicht zu leisten?

Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn Ihr Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und überprüft werden kann.

Grundsätzlich leisten wir auch bei Versicherungsfällen infolge von Erkrankungen, die bei Ihnen bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorliegen.

Es besteht jedoch kein Leistungsanspruch, wenn Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen waren und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zum Tod führt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn Sie nach Beginn des Versicherungsschutzes wieder vollständig arbeitsfähig waren. Sie müssen Ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.

Bezogen Sie Beginn des Versicherungsschutzes eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung, gilt stattdessen:

- Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Tod durch eine der folgenden Erkrankungen verursacht ist:
 - Krebs,
 - Herzinsuffizienz NYHA-Klasse III oder IV,

6

- chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- Leberzirrhose,
- dialysepflichtige Niereninsuffizienz.

Die Einschränkung gilt nur, wenn die vorgenannte Erkrankung bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits vorlag, ärztlich diagnostiziert und Ihnen bekannt war. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die Erkrankung nach Beginn des Versicherungsschutzes vollständig ausheilt und für mehr als drei Monate nicht wieder auftritt.

Sie haben außerdem keinen Leistungsanspruch, wenn Ihr Tod folgendermaßen verursacht ist:

- Sie waren bei Beginn des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit führt zum Todesfall, es sei denn, Sie haben Ihre berufliche Tätigkeit nach Beginn des Versicherungsschutzes nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt.
- Sie führten absichtlich Krankheiten, eine Selbstverletzung oder eine Selbsttötung innerhalb der ersten drei Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes herbei. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass Sie diese Handlungen bei krankhafter Störung Ihrer Geistestätigkeit (nicht nach Ihrem freien Willen) begangen haben, bleibt Ihr Leistungsanspruch bestehen.
- Sie starben in Folge einer Sucht, Drogeneinnahme oder Medikamentenmissbrauch.
- Sie waren unmittelbar oder mittelbar an Kriegereignissen oder inneren Unruhen beteiligt und standen aufseiten der Unruhestifter.
- Sie begingen vorsätzlich ein Verbrechen oder einen strafbaren Versuch eines Verbrechens.
- Sie wurden mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest belastet.
- Sie hatten einen Unfall beim Führen von Fahrzeugen (auch nicht motorisierten Fortbewegungsmittel wie z. B. Fahrrädern), weil Sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage waren, diese sicher zu führen.
- Es bestand bereits Anspruch auf Leistungen wegen einer schweren Krankheit aus diesem Versicherungsverhältnis.

§ 12 Pflichten

Was müssen die Anspruchsteller im Versicherungsfall tun? (Obliegenheiten)

Cardif stellt ein Leistungsformular zur Verfügung, das auszufüllen und bei Cardif einzureichen ist.

Für die Meldung steht auch eine Service-Hotline zur Verfügung. Die Service-Hotline lautet: +49 9572/5030 (Montag bis Freitag von 7 bis 22 Uhr, Samstag von 8 bis 18 Uhr). Nach erfolgter Schadenmeldung werden Ihnen Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung mitgeteilt.

Es sind darüber hinaus einzureichen:

Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie ggf. über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tod geführt hat.

Fallen durch die Nachweise Kosten an, so müssen diese von den Anspruchstellern getragen werden. Cardif ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen.

§ 13 Pflichtverletzung

Welche Folgen hat die Verletzung einer Pflicht? (Obliegenheitsverletzung)

Wir müssen nicht leisten, solange die Anspruchsteller eine Pflicht mitzuwirken vorsätzlich nicht erfüllen. Eine Pflicht mitzuwirken ist beispielsweise, dass Sie uns Nachweise einreichen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht mitzuwirken können wir die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Auf diese Rechtsfolge müssen wir die Anspruchsteller durch eine gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen. Dies kann sowohl über einen Brief als auch über eine E-Mail erfolgen. Wir müssen jedoch leisten, wenn die Anspruchsteller die Pflicht zur Mitteilung und Aufklärung nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen uns die Anspruchsteller nachweisen. Hatte die Verletzung der Pflicht zur Mitteilung und Aufklärung keinen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang unserer Pflicht zu leisten, müssen wir ebenfalls leisten. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anspruchsteller die Pflicht mitzuwirken arglistig verletzt haben. Die Kenntnis und das Verschulden der Anspruchsteller stehen der Kenntnis und dem Verschulden der Baur Versand (GmbH & Co. KG) gleich.

7

IV. Versicherungsschutz bei Unfallinvalidität

§ 14 Unfallinvalidität

Was ist ein Unfall?

Ein Unfall liegt vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Ereignis muss plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirken.
- Das Ereignis muss unfreiwillig erfolgen.
- Sie müssen durch das Ereignis eine Schädigung Ihrer Gesundheit erleiden.
- Das Ereignis muss während der Dauer Ihres Versicherungsschutzes eingetreten sein.

Wann liegt eine Unfallinvalidität vor?

Unfallinvalidität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit durch einen Unfall dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre besteht. Außerdem darf eine Änderung des Zustands nicht zu erwarten sein. Die Unfallinvalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein. Darüber hinaus muss ein Arzt die Unfallinvalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall schriftlich feststellen.

Wie ist der Grad der Unfallinvalidität definiert?

- 1) Der Anspruch auf Leistung entsteht ab einem Grad der Unfallinvalidität von 25 %.
- 2) Es gelten nur die folgenden festen Grade der Unfallinvalidität bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile:
 - Arm: 70 %
 - Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks: 65 %
 - Arm unterhalb des Ellenbogengelenks: 60 %
 - Hand: 55 %
 - Daumen: 20 %
 - Zeigefinger: 10 %
 - anderer Finger: 5 %
 - Bein über der Mitte des Oberschenkels: 70 %
 - Bein bis zur Mitte des Oberschenkels: 60 %
 - Bein bis unterhalb des Knies: 50 %
 - Bein bis zur Mitte des Unterschenkels: 45 %
 - Fuß: 40 %
 - großer Zeh: 5 %
 - anderer Zeh: 2 %
 - Auge: 50 %
 - Gehör auf einem Ohr: 30 %
 - Geruchssinn: 10 %
 - Geschmackssinn: 5 %
- 3) Bei Teilverlust gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes. Gleiches gilt, wenn die Funktion teilweise beeinträchtigt ist.
- 4) Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Grad der Unfallinvalidität danach, inwieweit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die Beurteilung erfolgt nach rein medizinischen Gesichtspunkten.
- 5) Wenn die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren, verringern wir den Grad der Unfallinvalidität um die bereits bestehende Invalidität. Gleiches gilt, wenn die Funktion der betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt war.
- 6) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, rechnen wir die jeweiligen Grade der Unfallinvalidität zusammen. Dafür gelten die zuvor genannten Bestimmungen. Wir berücksichtigen höchstens 100 %.

Haben Krankheiten und Gebrechen bei der durch den Unfall verursachten Schädigung Ihrer Gesundheit zu mindestens 25 % mitgewirkt, gilt Folgendes: Der Prozentsatz des Grades der Unfallinvalidität verringert sich. Wir verringern den Grad der Unfallinvalidität entsprechend des Anteils der Mitwirkung der Krankheit oder des Gebrechens. Gleiches gilt, wenn Folgen von Krankheiten und Gebrechen bei der durch den Unfall verursachten Schädigung Ihrer Gesundheit mitgewirkt haben.

8

§ 15 Leistung

Welche Leistung erhalten Sie im Fall einer Unfallinvalidität?

Erleiden Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes einen Unfall, gilt Folgendes: Wird bei Ihnen infolge dieses Unfalls ein Grad der Unfallinvalidität von mindestens 25 % festgestellt, zahlen wir den am Tag des Unfalls ausstehenden Sollsaldo, maximal jedoch 7.500,00 €. Raten, mit denen Sie bis zu diesem Zeitpunkt im Rückstand sind, sind nicht versichert. Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistung ist, dass ein Arzt den Grad der Unfallinvalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall schriftlich festgestellt hat. Außerdem müssen Sie innerhalb dieser 15 Monate den Anspruch bei uns geltend gemacht haben. Haben wir bereits Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit erbracht, rechnen wir diese auf die Leistung aufgrund der Unfallinvalidität an. Wir rechnen aber nur die Leistungen an, die wir nach dem Zeitpunkt des Unfalls aus den zuvor genannten Risiken geleistet haben.

§ 16 Ausschlüsse

Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei unserer Pflicht zu leisten?

Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn Ihr Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und überprüft werden kann.

1. Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen wegen **Unfallinvalidität**, wenn
 - a) Sie bereits vor dem Unfall auf Dauer fremde Hilfe beim Verrichten des täglichen Lebens benötigt haben. Diese Voraussetzung erfüllen Sie, wenn die gesetzliche Pflegeversicherung Sie mindestens in den Pflegegrad 3 einstufen könnte. Sie sind auch dann nicht versichert, wenn Sie einen Beitrag gezahlt haben. Besteht diese Versicherungsunfähigkeit bereits bei Beginn des Versicherungsschutzes, zahlen wir den seit Beginn des Versicherungsschutzes für das Risiko Unfallinvalidität gezahlten Beitrag zurück. Tritt die Versicherungsunfähigkeit erst nach Beginn des Versicherungsschutzes ein, gilt Folgendes: Wir zahlen Ihnen den seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit für das Risiko Unfallinvalidität gezahlten Beitrag zurück.
 - b) Sie einen Unfall bei der Ausübung eines besonders gefährlichen Berufs erleiden. Als besonders gefährliche Berufe gelten insbesondere folgende Berufe: Taucher, Mitarbeiter in Munitions- und Räumtrups, Sprengpersonal, Luftfahrzeugführer, Raumpfleger, Artisten, Tierbandiger, Kunstretter sowie Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler, Rennfahrer und ähnlich exponierte Berufe, Polizisten und Soldaten.
 - c) Sie einen Unfall wegen einer Geistesstörung oder Störung Ihres Bewusstseins erleiden. Darunter fallen auch Unfälle, die Sie unter Einfluss von Alkohol erleiden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unfälle durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, wenn Ihr ganzer Körper betroffen ist. Wir leisten jedoch, wenn ein unter diesen Versicherungsschutz fallender Unfall diese Störungen oder Anfälle verursacht hat.
 - d) Ihnen ein Unfall bei der vorsätzlichen Ausführung oder dem Versuch einer Straftat zustößt.
 - e) Ihnen ein Unfall durch Kriege oder Bürgerkriege zustößt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie auf Reisen im Ausland überraschend in einen Krieg oder Bürgerkrieg geraten. Dieser Versicherungsschutz endet sieben Tage nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem Sie sich aufhalten. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg. Ebenso gilt die Erweiterung nicht für Unfälle durch ABC-Waffen.
 - f) Ihnen ein Unfall bei der Benutzung von folgenden Luftfahrzeugen (Fluggeräten) zustößt: Luftfahrzeuge ohne Motor, Motorsegler oder Ultraleichtflugzeuge. Außerdem leisten wir nicht für Unfälle, die Sie beim Fallschirmspringen erleiden. Ebenso ausgeschlossen sind Unfälle, die Sie als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges erleiden. Es besteht auch kein Versicherungsschutz für Unfälle bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
 - g) Ihnen bei der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen ein Unfall zustößt. Dazu zählen auch die dazugehörigen Übungsfahrten. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an der Fahrtveranstaltung beteiligt haben. Als Fahrtveranstaltungen gelten nur solche Fahrtveranstaltungen, bei denen es darauf ankommt, Höchstgeschwindigkeiten zu erzielen. Außerdem gelten Fahrtveranstaltungen als Fahrtveranstaltung, bei denen es auf die Erzielung möglichst geringer Rundenzeiten ankommt.
 - h) Ihr Unfall durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest verursacht wird.
 - a) Ausgeschlossen sind außerdem die folgenden Schäden der Gesundheit:
 - Schädigungen an Bandscheiben. Ebenfalls ausgeschlossen sind Blutungen aus inneren Organen.
 - Außerdem fallen Gehirnblutungen nicht unter den Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn ein unter diesen Versicherungsschutz fallender Unfall diese vorgenannten Schädigungen überwiegend verursacht hat.

9

- Schädigung der Gesundheit durch Strahlen.
 - Schädigung der Gesundheit durch Heilmassnahmen. Das gilt auch für Eingriffe an Ihrem Körper. Wir leisten jedoch, wenn diese durch einen unter diesen Versicherungsschutz fallenden Unfall veranlasst wurden. Hierunter fallen dann auch strahlendiagnostische und -therapeutische Eingriffe.
 - Infektionen. Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn Krankheitserreger durch Verletzung der Haut oder Schleimhaut in Ihren Körper gelangt sind. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Verletzungen als solche geringfügig sind. Ebenso sind Infektionen ausgeschlossen, wenn Insektenstiche oder -bisse diese verursacht haben. Hingegen versichert sind Infektionen, die Sie durch eine Heilmassnahme wegen eines unter diesen Versicherungsschutz fallenden Unfalls erleiden. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Infektion durch eine an sich geringfügige Verletzung der Haut oder Schleimhaut entstanden ist. Außerdem leisten wir für Infektionen, die ein unter diesen Versicherungsschutz fallender Unfall verursacht hat. Ebenso leisten wir für Tollwut und Wundstarrkrampf.
 - Vergiftungen, die Sie durch die Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund erleiden.
 - Unfälle, die Ihnen durch psychische Reaktionen zustoßen. Dabei spielt es keine Rolle, wodurch diese verursacht wurden.
 - Bauch- und Unterleibsbrüche. Wir leisten jedoch, wenn ein unter diesen Versicherungsschutz fallender Unfall diese verursacht hat. Das bedeutet, der Bauch- oder Unterleibsbruch muss durch eine gewaltsame Einwirkung von außen entstanden sein.
2. Falls Sie einen Anspruch auf Leistung wegen Unfallinvalidität haben, haben Sie keinen Anspruch auf Leistung wegen anderer versicherter Risiken.

§ 17 Pflichten

Was müssen Sie im Versicherungsfall tun? (Ihre Obliegenheiten)

Cardif stellt ein Leistungsformular zur Verfügung, das auszufüllen und bei Cardif einzureichen ist.

Für die Meldung steht auch eine Service-Hotline zur Verfügung. Die Service-Hotline lautet: +49 9572/5030 (Montag bis Freitag von 7 bis 22 Uhr, Samstag von 8 bis 18 Uhr). Nach erfolgter Schadenmeldung werden Ihnen Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung mitgeteilt.

Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet, unverzüglich einen Arzt aufzusuchen. Seinen Anweisungen müssen Sie folgen. Einen Arzt müssen Sie jedoch nur dann aufsuchen, wenn der Unfall voraussichtlich eine Pflicht zur Leistung von uns herbeiführt. Den Versicherungsfall müssen Sie uns innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Unfalls melden. Sollten Sie infolge des Unfalls sterben, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden. Dies gilt selbst dann, wenn Sie den Unfall an sich bereits gemeldet hatten. Uns ist außerdem das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durchführen zu lassen. Den Arzt werden wir beauftragen und bezahlen.

Damit wir unsere Pflicht zu leisten prüfen können, benötigen wir zusätzlich folgende Unterlagen: Einen ausführlichen ärztlichen Bericht, mit dem die unfallbedingte Invalidität festgestellt wird. Daraus müssen der Unfallhergang und der Grad der Unfallinvalidität ersichtlich sein.

Fallen durch die Nachweise Kosten an, so müssen Sie diese selbst tragen. Cardif ist berechtigt, Ihren Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere kann Cardif von Ihnen verlangen, dass Sie ärztliche Atteste vorlegen oder eine Untersuchung durchführen lassen von einem Arzt, den Cardif beauftragt und bezahlt.

§ 18 Pflichtverletzung

Welche Folgen hat die Verletzung einer Pflicht? (Obliegenheitsverletzung)

Wir müssen nicht leisten, solange Sie eine Pflicht mitzuwirken vorsätzlich nicht erfüllen. Eine Pflicht mitzuwirken ist beispielsweise, dass Sie uns Nachweise einreichen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht mitzuwirken können wir die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen. Dies kann sowohl über einen Brief als auch über eine E-Mail erfolgen. Wir müssen jedoch leisten, wenn Sie die Pflicht zur Mitteilung und Aufklärung nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen Sie uns nachweisen. Hatte die Verletzung der Pflicht zur Mitteilung und Aufklärung keinen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang unserer Pflicht zu leisten, müssen wir ebenfalls leisten. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie die Pflicht mitzuwirken arglistig verletzt haben. Ihre Kenntnis und Ihr Verschulden stehen der Kenntnis und dem Verschulden der Baur Versand (GmbH & Co. KG) gleich.

10

V. Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit

§ 19 Arbeitsunfähigkeit

Wann sind Sie arbeitsunfähig?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie als versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes zu mindestens 50 % infolge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande sind, Ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 20 Leistung

Welche Leistungen erhalten Sie während Ihrer Arbeitsunfähigkeit?

Ihre Leistung bei Arbeitsunfähigkeit ist abhängig von Ihrem Sollsaldo am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles:

- Beträgt der Sollsaldo am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles weniger als 1.500,00 € zahlt Cardif den am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles ausstehenden Sollsaldo als Einmalleistung.
- Beträgt der Sollsaldo am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles mehr als 1.500,00 € zahlt Cardif während der Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit monatlich 10% des am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles ausstehenden Sollsaldos. Ihre Versicherungsleistung erhalten Sie dann je Versicherungsfall für maximal 10 Monate.

Die ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit) sind leistungsfrei. Die maximale monatliche Leistung beträgt 750,00 €.

§ 21 Wiederholte Arbeitsunfähigkeit

Was müssen Sie beachten, wenn Sie wiederholt arbeitsunfähig werden?

Sie sind auch bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit versichert.

§ 22 Ausschlüsse

Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei unserer Pflicht zu leisten?

Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn Ihr Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.

Grundsätzlich leisten wir auch bei Versicherungsfällen infolge von Erkrankungen, die bei Ihnen bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorliegen.

Sie haben keinen Leistungsanspruch für die gesamte Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit bereits bei Beginn des Versicherungsschutzes bestand.

Sie haben keinen Leistungsanspruch für die gesamte Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, wenn die Ursache einer bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehenden Arbeitsunfähigkeit zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit führt. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit nach Beginn des Versicherungsschutzes nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen haben und mehr als drei Monate ununterbrochen ausüben.

Sie haben keinen Leistungsanspruch für die gesamte Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsunfähigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit

- einer bei Beginn des Versicherungsschutzes geplanten ärztlichen Behandlung (z.B. operativer Eingriff) oder
- eines bei Beginn des Versicherungsschutzes geplanten Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes steht und

Ihnen bei Beginn des Versicherungsschutzes bekannt war, dass die geplante Behandlung oder der geplante Kur- oder Rehabilitationsaufenthalt zu einer Arbeitsunfähigkeit führt.

Sie haben außerdem keinen Leistungsanspruch für die gesamte Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, wenn

- Sie absichtlich Krankheiten oder eine Selbstverletzung herbeiführen, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass Sie diese Handlungen bei krankhafter Störung Ihrer Geistestätigkeit (nicht nach Ihrem freien Willen) begangen haben.
- Ihre Arbeitsunfähigkeit durch eine Sucht, Einnahme von Drogen oder Medikamentenmissbrauch verursacht ist.

11

- psychische Erkrankungen (z. B. Depressionen, psychosomatische Störungen) Ursache für Ihre Arbeitsunfähigkeit sind, es sei denn, die Erkrankungen sind von einem Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert worden und werden auch von einem solchen behandelt.
- Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes Ursache für Ihre Arbeitsunfähigkeit sind, es sei denn, die Erkrankungen sind von einem Facharzt für orthopädische Erkrankungen diagnostiziert und werden auch von einem solchen behandelt.
- Ihre Arbeitsunfähigkeit verursacht ist durch Ihre unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Kriegsergebnissen oder inneren Unruhen aufseiten der Unruhestifter.
- Ihre Arbeitsunfähigkeit aufgrund vorsätzlicher Begehung eines Verbrechens bzw. des strafbaren Versuchs eines Verbrechens durch Sie herbeigeführt wurde.
- Ihre Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer mittelbaren oder unmittelbaren Belastung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest entsteht.
- Ihre Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall beim Führen von Fahrzeugen (auch nicht motorisierten Fortbewegungsmitteln wie z. B. Fahrrädern) verursacht ist, weil Sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage waren, diese sicher zu führen.
- Sie bereits Anspruch auf Leistung wegen schwerer Krankheit aus diesem Versicherungsverhältnis haben.
- Ihre Arbeitsunfähigkeit auf einer bereits zu Beginn des Versicherungsschutzes bekannten Risikochwangerschaft beruht.

Hinweis: Die Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz stellen für sich allein keine Arbeitsunfähigkeit bzw. keinen Arbeitsunfähigkeitszeitraum dar. Ihr Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Die maximale Leistungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Ruhens, sofern die Arbeitsunfähigkeit entsprechend fortdauert, höchstens jedoch bis die maximale Leistungsdauer erreicht ist, und der Versicherungsschutz nicht mittlerweile beendet ist.

§ 23 Meldung Versicherungsfall

Wann müssen Sie eine Arbeitsunfähigkeit melden?

Ein Versicherungsfall ist von Ihnen innerhalb von 3 Monaten nach seinem Eintritt dem Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) zu melden. Wird der Versicherungsfall später als 3 Monate nach seinem Eintritt gemeldet, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Anzeige.

Ihnen steht für die Meldung auch eine Service-Hotline zur Verfügung. Die Service-Hotline lautet: +49 9572/5030 (Montag bis Freitag von 7 bis 22 Uhr, Samstag von 8 bis 18 Uhr). Nach erfolgter Schadenmeldung werden Ihnen Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung mitgeteilt.

§ 24 Pflichten

Was müssen Sie im Versicherungsfall tun? (Ihre Obliegenheiten)

Cardif stellt Ihnen ein Leistungsformular zur Verfügung, das auszufüllen und bei Cardif einzureichen ist.

Es sind darüber hinaus einzureichen:

- Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers und der Krankenkasse bzw. des Krankenversicherers.

Fallen durch die Nachweise Kosten an, so müssen Sie diese selbst tragen. Cardif ist berechtigt, Ihren Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere kann Cardif von Ihnen verlangen, dass Sie ärztliche Atteste vorlegen oder eine Untersuchung durchführen lassen von einem Arzt, den Cardif beauftragt und bezahlt.

Sie haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die Ihrer Genesung hinderlich sind. Wenn sich der Grad Ihrer Arbeitsunfähigkeit verringert oder wenn Sie wieder eine Tätigkeit aufnehmen, so müssen Sie Cardif dies sofort, auf jeden Fall innerhalb eines Monats ab Kenntnis, mitteilen.

12

§ 25 Pflichtverletzung

Welche Folgen hat die Verletzung einer Pflicht? (Obliegenheitsverletzung)

Wir müssen nicht leisten, solange Sie eine Pflicht mitzuwirken vorsätzlich nicht erfüllen. Eine Pflicht mitzuwirken ist beispielsweise, dass Sie uns Nachweise einreichen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht mitzuwirken können wir die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen. Dies kann sowohl über einen Brief als auch über eine E-Mail erfolgen. Wir müssen jedoch leisten, wenn Sie die Pflicht zur Mitteilung und Aufklärung nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen Sie uns nachweisen. Hatte die Verletzung der Pflicht zur Mitteilung und Aufklärung keinen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang unserer Pflicht zu leisten, müssen wir ebenfalls leisten. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie die Pflicht mitzuwirken arglistig verletzt haben. Ihre Kenntnis und Ihr Verschulden stehen der Kenntnis und dem Verschulden der Baur Versand (GmbH & Co. KG) gleich.

VI. Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit

Ihr Erwerbsstatus hat Einfluss auf Ihren Versicherungsschutz und Ihren Leistungsanspruch.

§ 26 Arbeitslosigkeit

Wann sind Sie gegen Arbeitslosigkeit versichert?

Sie sind gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichert, wenn Sie Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Sinne dieser Bedingungen sind.

§ 26.1 Arbeitnehmer

Wann sind Sie Arbeitnehmer?

Sie sind Arbeitnehmer, wenn Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 6 Monate beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen oder
- Sie waren bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits 6 Monate beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt.
- Ihre Arbeitszeit muss mindestens 15 Wochenstunden betragen haben.
- Sie sind weder Wehrdienstleistender noch Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder Teilnehmer an sonstigen freiwilligen Diensten (z.B. freiwilliges soziales Jahr). Zudem befinden Sie sich nicht in Ausbildung, in Zeiten eines Beschäftigungsverbots oder in Elternzeit.

§ 26.2 Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern

Wann sind Sie als Arbeitnehmer arbeitslos?

Sie sind Arbeitslos, wenn Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie werden unverschuldet arbeitslos,
- Ihnen wird durch Ihren Arbeitgeber gekündigt oder
- Sie haben mit Ihrem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag geschlossen, um Ihre betriebsbedingte Kündigung zu vermeiden,
- Sie beziehen während Ihrer Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld nach deutschem Recht in Deutschland,
- Sie stehen dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung.

Erhalten Sie wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, hindert dies Ihren Leistungsanspruch nicht.

Der Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses führt nicht zur Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen.

Eine Arbeitslosigkeit endet in jedem Fall, wenn Sie eine selbstständige, freiberufliche oder abhängige Beschäftigung aufnehmen, selbst wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst. Ein Zuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung bis zu 450 € im Monat zusätzlich zum Arbeitslosengeld hindert Ihren Leistungsanspruch jedoch nicht.

13

§ 26.3 Selbstständiger

Wann sind Sie Selbstständiger im Sinne dieser Bedingungen?

Sie sind Selbstständiger, wenn Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie üben eine selbstständige Tätigkeit aus und sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt.
- Ihre selbstständige Tätigkeit muss wirtschaftlich erfolgreich sein. Dies ist der Fall, wenn Sie aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit mindestens einmal während des Versicherungsschutzes ein jährliches zu versteuerndes Einkommen von mehr als 18.000 € erzielt haben oder im Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes ein jährliches zu versteuerndes Einkommen von mehr als 18.000 € erzielt haben.

§ 26.4 Arbeitslosigkeit von Selbstständigen

Wann sind Sie als Selbstständiger arbeitslos im Sinne dieser Bedingungen?

Sie sind als Selbstständiger arbeitslos, wenn Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes

- Ihre selbstständige Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund aufgeben,
- keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausüben,
- bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind.

Ein wirtschaftlicher Grund für die Aufgabe Ihrer selbstständigen Tätigkeit liegt vor, wenn Ihr hieraus zu versteuerndes Einkommen in den letzten 6 Monaten vor Aufgabe in Summe geringer als 9.000 € war.

Der Versicherungsschutz greift jedoch nicht, wenn Sie wegen Auftragsmangel Ihre selbstständige Tätigkeit nur vorübergehend aufgeben. Gewerbetreibende müssen Cardif zusätzlich eine Gewerbeabmeldung vorlegen.

Eine Arbeitslosigkeit endet in jedem Fall, wenn Sie eine selbstständige, freiberufliche oder abhängige Beschäftigung aufnehmen, selbst wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst. Ein Zuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung bis zu 450 € im Monat zusätzlich zum Arbeitslosengeld hindert Ihren Leistungsanspruch jedoch nicht.

§ 27 Leistung

Welche Leistungen erhalten Sie bei Arbeitslosigkeit?

Ihre Leistung bei Arbeitslosigkeit ist abhängig von Ihrem Sollsaldo am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles:

1. Beträgt der Sollsaldo am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles weniger als 1.500,00 €, zahlt Cardif den am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles ausstehenden Sollsaldo als Einmalleistung. Die ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit) sind leistungsfrei. Die maximale Einmalleistung beträgt 1.500,00 €.

Bei einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch

- eine befristete Tätigkeit oder
- eine unbefristete Tätigkeit, die nach weniger als 6 Monaten gekündigt wird, oder
- eine selbstständige Tätigkeit, die weniger als 12 Monate andauert, nimmt Cardif die Leistungen aus der vorherigen Arbeitslosigkeit wieder auf, bis unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen die maximale Leistungsdauer erreicht ist und der Versicherungsschutz nicht mittlerweile beendet ist.

2. Beträgt der Sollsaldo am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles mehr als 1.500,00 €, zahlt Cardif während der Dauer Ihrer Arbeitslosigkeit monatlich 10% des am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles ausstehenden Sollsaldos. Die ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit) sind leistungsfrei. Ihre Versicherungsleistung erhalten Sie dann je Versicherungsfall für maximal 10 Monate. Die maximale monatliche Leistung beträgt 750,00 €.

Bei einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch

- eine befristete Tätigkeit oder
- eine unbefristete Tätigkeit, die nach weniger als 6 Monaten gekündigt wird, oder

14

BAUR Einkaufsschutzbrief

• eine selbstständige Tätigkeit, die weniger als 12 Monate andauert, nimmt Cardif die Leistungen aus der vorherigen Arbeitslosigkeit wieder auf, bis unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen die maximale Leistungsdauer von 10 Monaten erreicht ist und der Versicherungsschutz nicht mittlerweile beendet ist.

§ 28 Wiederholte Arbeitslosigkeit Was ist zu beachten, wenn Sie wiederholt arbeitslos werden?

Sie sind auch bei wiederholter Arbeitslosigkeit versichert. In diesem Fall müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein, um Leistungen zu erhalten. Als Selbstständiger müssen Sie Ihre Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen mindestens 12 Monate wirtschaftlich erfolgreich ausgeübt haben, d. h. in diesen 12 Monaten in Summe ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 18.000 € erzielt haben.

§ 29 Ausschlüsse Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei unserer Pflicht zu leisten?

Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn Ihr Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.

Sie haben außerdem keinen Leistungsanspruch für die gesamte Dauer einer Arbeitslosigkeit, wenn

- Ihre Arbeitslosigkeit während der ersten 2 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt (Wartezeit),
- Ihre Arbeitslosigkeit bereits bei Beginn Ihres Versicherungsschutzes bestand,
- bei Beginn Ihres Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis rechtshängig ist oder Sie bereits eine Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses erhalten haben,
- Ihre Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht ist,
- Sie arbeitslos werden und bei Ihrem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt waren oder bei einem Unternehmen, das von Ihrem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten mehrheitlich geführt wird,
- Sie bei Beginn Ihres Versicherungsschutzes von der bevorstehenden Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses wussten,
- Sie als Selbstständiger bei Beginn Ihres Versicherungsschutzes von den Umständen wussten, die zur Aufgabe Ihrer selbstständigen Tätigkeit führten,
- Sie an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, es sei denn, diese wird durch die Agentur für Arbeit gefördert.

Hinweis: Die Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz stellen für sich allein keine Arbeitslosigkeit bzw. keinen Arbeitslosigkeitszeitraum dar. Ihr Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Die maximale Leistungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Ruhens, sofern die Arbeitslosigkeit entsprechend fort dauert, höchstens jedoch bis die maximale Leistungsdauer erreicht ist, und der Versicherungsschutz nicht mittlerweile beendet ist.

§ 30 Meldung Versicherungsfall Wann müssen Sie eine Arbeitslosigkeit melden?

Ein Versicherungsfall ist von Ihnen innerhalb von 3 Monaten nach seinem Eintritt dem Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) zu melden. Wird der Versicherungsfall später als 3 Monate nach seinem Eintritt angezeigt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Anzeige.

Ihnen steht für die Meldung auch eine Service-Hotline zur Verfügung. Die Service-Hotline lautet: +49 9572/5030 (Montag bis Freitag von 7 bis 22 Uhr, Samstag von 8 bis 18 Uhr). Nach erfolgter Schadenmeldung werden Ihnen Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung mitgeteilt.

15

BAUR Einkaufsschutzbrief

§ 31 Pflichten Was müssen Sie im Versicherungsfall tun? (Ihre Obliegenheiten)

Sie sind verpflichtet, unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit aktiv eine Arbeit zu suchen.

Cardif stellt Ihnen ein Leistungsformular zur Verfügung, das auszufüllen und bei Cardif einzureichen ist.

Zudem haben Sie folgende Unterlagen einzureichen:

Sie waren Arbeitnehmer:

Bescheinigungen der Agentur für Arbeit, Ihren Arbeitsvertrag, die Arbeitsbescheinigung und das Kündigungs-schreiben Ihres letzten Arbeitgebers sowie ggf. das Ergebnis (Urteil/Vergleich) Ihres Kündigungsschutzprozesses.

Sie waren Selbstständiger:

Einkommensteuerbescheide, Gewerbean- und -abmeldung (sofern gewerbetreibend) und weitere geeignete Nachweise der Ausübung und Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit wie z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Gewinn- und Verlustrechnung.

Fallen durch die Nachweise Kosten an, so müssen Sie diese selbst tragen. Cardif ist berechtigt, Ihren Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können Bescheinigungen von Arbeitgebern und Behörden verlangt werden.

Sie haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Erlangung einer neuen Arbeitsstelle bzw. beruflichen Tätigkeit hinderlich sind. Wenn Sie eine neue Tätigkeit aufnehmen oder sich der Hinzuverdienst ändert, so müssen Sie Cardif dies sofort, auf jeden Fall innerhalb eines Monats ab Kenntnis, mitteilen.

§ 32 Pflichtverletzung Welche Folgen hat die Verletzung einer Pflicht? (Obliegenheitsverletzung)

Wir müssen nicht leisten, solange Sie eine Pflicht mitzuwirken vorsätzlich nicht erfüllen. Eine Pflicht mitzuwirken ist beispielsweise, dass Sie uns Nachweise einreichen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht mitzuwirken können wir die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen. Dies kann sowohl über einen Brief als auch über eine E-Mail erfolgen. Wir müssen jedoch leisten, wenn Sie die Pflicht zur Mitteilung und Aufklärung nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen Sie uns nachweisen. Hatte die Verletzung der Pflicht zur Mitteilung und Aufklärung keinen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang unserer Pflicht zu leisten, müssen wir ebenfalls leisten. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie die Pflicht mitzuwirken arglistig verletzt haben. Ihre Kenntnis und Ihr Verschulden stehen der Kenntnis und dem Verschulden der Baur Versand (GmbH & Co. KG) gleich.

VII. Versicherungsschutz bei schwerer Krankheit

§ 33 Definition schwere Krankheit Was ist eine schwere Krankheit?

Eine schwere Krankheit liegt vor, wenn bei Ihnen als versicherter Person erstmals und während der Dauer des Versicherungsschutzes eine der folgenden Krankheiten diagnostiziert wurde:

- Herzinfarkt: Versichert ist ein Herzinfarkt, d.h. das Absterben eines Teils des Herzmuskels infolge unzureichender Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard). Nicht versichert sind: stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina Pectoris.

16

BAUR Einkaufsschutzbrief

- Schlaganfall: Versichert ist ein Schlaganfall in Form einer Schädigung des Gehirns durch Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie mit dauerhaften neurologischen Folgeerscheinungen. Nicht versichert sind: transitorisch ischämische Attacken (TIA), reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äußere Verletzungen.
- Krebs: Versichert ist Krebs in Form eines bösartigen Tumors, der charakterisiert ist durch eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum, infiltrative Wachstumstendenzen (in Gewebe eindringendes Tumorstadium) und Metastasierungstendenzen. Versichert sind auch maligne (bösartige) Tumoren des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämien, Lymphomen und Morbus Hodgkin.

Nicht versichert sind:

- Präkanzerosen (Vorstadien einer Krebserkrankung)
- Carcinoma-in-situ (Krebs im Frühstadium)
- zervikale Dysplasien (Vorstadien des Gebärmutterhalskrebses) CIN 1, CIN 2 und CIN 3
- alle Hautkrebskrankungen (maligne [bösartige] Melanome mit einer Tumordicke von mehr als 1,5 mm nach Breslow sind jedoch versichert)
- frühe Stadien des Prostatakarzinoms mit einem Gleason-Grad von 6 und weniger oder einem Stadium T1N0M0 und T2N0M0
- papilläres Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase
- chronisch lymphatische Leukämie mit einem RAI-Stadium unter 1
- alle malignen (bösartigen) Tumoren bei gleichzeitigem Vorliegen einer HIV-Infektion
- Rezidive (Wiederauftreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwülste) eines vor Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag bestandenen Krebsleidens sowie das Auftreten eines Zweitkrebses z. B. in einem anderen Organ
- Blindheit: Versichert ist der vollständige, dauerhafte und auch nicht teilweise behebbarer Verlust des Sehvermögens beider Augen.
- Taubheit: Versichert ist der vollständige, dauerhafte und auch nicht teilweise behebbarer Verlust des Hörvermögens auf beiden Ohren.

§ 34 Leistung Welche Leistungen erhalten Sie bei schwerer Krankheit?

Wenn bei Ihnen als versicherter Person während der Dauer des Versicherungsschutzes eine schwere Krankheit diagnostiziert wird, gleicht Cardif den am Tag der Erstdiagnose bestehenden Solibald gegenüber dem Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) aus, maximal jedoch 7.500,00 €.

Auf den Leistungsanspruch wegen schwerer Krankheit werden bereits erbrachte Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit angerechnet, sofern diese Arbeitsunfähigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit der schweren Krankheit steht.

§ 35 Ausschlüsse Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei unserer Pflicht zu leisten?

Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn Ihr Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und überprüft werden kann.

Grundsätzlich leisten wir auch bei Versicherungsfällen infolge von Erkrankungen, die bei Ihnen bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorlagen.

Es besteht jedoch kein Leistungsanspruch, wenn Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen waren und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur schweren Krankheit führt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn Sie nach Beginn des Versicherungsschutzes wieder vollständig arbeitsfähig waren. Sie müssen Ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.

Bezogen Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung, gilt stattdessen:

Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die schwere Krankheit durch eine der folgenden Erkrankungen verursacht ist:

- Herzinsuffizienz NYHA-Klasse III oder IV,
- chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- Leberzirrhose,

17

BAUR Einkaufsschutzbrief

- dialysepflichtige Niereninsuffizienz.

Die Einschränkung gilt nur, wenn die vorgenannte Erkrankung bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits vorlag, ärztlich diagnostiziert und Ihnen bekannt war. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn die Erkrankung nach Beginn des Versicherungsschutzes vollständig ausheilt und für mehr als drei Monate nicht wieder auftritt.

Sie haben außerdem keinen Leistungsanspruch aufgrund schwerer Krankheit, wenn

- Sie absichtlich Krankheiten oder eine Selbstverletzung herbeiführen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass Sie diese Handlungen bei krankhafter Störung Ihrer Geistestätigkeit (nicht nach Ihrem freien Willen) begangen haben.
- Ihre schwere Krankheit durch eine Sucht, Einnahme von Drogen oder Medikamentenmissbrauch verursacht ist.
- Ihre schwere Krankheit aufgrund einer mittelbaren oder unmittelbaren Belastung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest verursacht ist.
- Ihre schwere Krankheit durch Ihre unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Kriegsereignissen oder inneren Unruhen aufseiten der Unruhesüfiter verursacht ist.
- Ihre schwere Krankheit aufgrund vorsätzlicher Begehung eines Verbrechens bzw. des strafbaren Versuchs eines Verbrechens durch Sie herbeigeführt wurde.
- Ihre schwere Krankheit durch einen Unfall beim Führen von Fahrzeugen (auch nicht motorisierten Fortbewegungsmitteln wie z. B. Fahrrädern) verursacht ist, weil Sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage waren, diese sicher zu führen.

§ 36 Pflichten Was müssen Sie im Versicherungsfall tun? (Ihre Obliegenheiten)

Cardif stellt Ihnen ein Leistungsformular zur Verfügung, das auszufüllen und bei Cardif einzureichen ist.

Für die Meldung steht auch eine Service-Hotline zur Verfügung. Die Service-Hotline lautet: +49 9572/5030 (Montag bis Freitag von 7 bis 22 Uhr, Samstag von 8 bis 18 Uhr). Nach erfolgter Schadenmeldung werden Ihnen Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung mitgeteilt.

Je nach Erkrankung sind darüber hinaus folgende Unterlagen einzureichen:

- Bei Herzinfarkt ist ein Krankenhausbericht mit den Befunden einschließlich der kardiologischen Diagnostik einzureichen. Die Diagnose muss durch einen Internisten/Kardiologen nach den Regeln der WHO erstellt werden.
- Bei Schlaganfall ist ein Krankenhausbericht mit den Befunden der bildgebenden Diagnostik (Computertomographie oder Kernspintomographie) einzureichen.
- Bei Krebs ist ein fachärztlicher Bericht inkl. histologischen Befunds einzureichen.
- Bei Blindheit oder Taubheit ist ein entsprechender Facharztbericht mit Angabe der durchgeführten Diagnostik und des erhobenen Befundes einzureichen.
- ein Befundbericht, wenn die schwere Krankheit erstmals diagnostiziert wurde.

Fallen durch die Nachweise Kosten an, so müssen Sie diese selbst tragen. Cardif ist berechtigt, Ihren Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere kann Cardif von Ihnen verlangen, dass Sie ärztliche Atteste vorlegen oder eine Untersuchung durchführen lassen von einem Arzt, den Cardif beauftragt und bezahlt.

§ 37 Pflichtverletzung Welche Folgen hat die Verletzung einer Pflicht? (Obliegenheitsverletzung)

Wir müssen nicht leisten, solange Sie eine Pflicht mitzuwirken vorsätzlich nicht erfüllen. Eine Pflicht mitzuwirken ist beispielsweise, dass Sie uns Nachweise einreichen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht mitzuwirken können wir die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen. Dies kann sowohl über einen Brief als auch über eine E-Mail erfolgen. Wir müssen jedoch leisten, wenn Sie die Pflicht zur Mitteilung und Aufklärung nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen Sie uns nachweisen. Hatte die Verletzung der Pflicht zur Mitteilung und Aufklärung keinen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang un-

18

serer Pflicht zu leisten, müssen wir ebenfalls leisten. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie die Pflicht mitzuwirken arglistig verletzt haben. Ihre Kenntnis und Ihr Verschulden stehen der Kenntnis und dem Verschulden der Baur Versand (GmbH & Co. KG) gleich.

VIII. Weitere allgemeine Regelungen

§ 38 Ersatzansprüche

Was haben Sie oder Ihre Erben bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Bestehen Ersatzansprüche gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an Cardif schriftlich abzutreten. Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung von Cardif aufgegeben, so wird Cardif insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als Cardif aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 39 Ablehnung

Können wir Ihre Anmeldung zum Baur Einkaufsschutzbrief ablehnen?

Nachdem der Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) Sie zum Baur Einkaufsschutzbrief angemeldet hat, kann Cardif die Risikoübernahme unverzüglich ohne Angabe von Gründen ablehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 40 Kündigung

Welche Möglichkeiten zu kündigt bestehen?

- Sie können jederzeit vom Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) verlangen, dass Sie von den Gruppenversicherungsverträgen zum Ende des Monats abgemeldet werden, in dem Ihr Wunsch auf Abmeldung beim Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) eingeht.
- Sie und Cardif haben außerdem das Recht, Versicherungsverhältnisse gegen die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu beenden. Die Leistungsdauer eines anerkannten Versicherungsfalles wird durch eine solche Beendigung nicht verkürzt.

§ 41 Rückerstattung der Beiträge

Welche Beiträge zahlen wir Ihnen im Falle einer Kündigung Ihres Versicherungsverhältnisses zurück?

Kündigen Sie nach Ablauf der Widerrufsfrist Ihr Versicherungsverhältnis gem. § 43, müssen Sie die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erbringen. Wurde der Beitrag als Monatsbeitrag erbracht, erstattet Ihnen der Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) ggf. zu viel gezahlte Monatsbeiträge.

§ 42 Rückkaufwert/Überschüsse

Erhalten Sie einen Rückkaufwert oder eine Überschussbeteiligung?

Der Rückkauf der Versicherung ist nicht möglich. Somit besteht kein Rückkaufwert. Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

§ 43 Verrechnung Prämienforderungen

Können Prämienforderungen mit Leistungen verrechnet werden?

Cardif ist nicht berechtigt, Versicherungsleistungen gegen Prämienforderungen oder andere gegen den Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) gerichtete Forderungen aufzurechnen.

§ 44 Prämienanpassung

Können wir die Prämie anpassen?

- Cardif ist berechtigt die Prämie neu festzusetzen. Allerdings nur, wenn sich der der Kalkulation der Prämie zugrunde liegende Leistungsbedarf verändert und Einfluss auf die Prämie hat. Eine Anpassung setzt voraus, dass die Veränderung nicht nur vorübergehend ist und auch nicht bei der ur-

19

sprünglichen Kalkulation vorhersehbar war. Die Erhöhung der Prämie muss gewährleistet, dass die Versicherungsleistungen dauerhaft erfüllbar sind. Ein unabhängiger Treuhänder muss die Grundlagen der Berechnung und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt haben. Für jedes versicherte Risiko wird gesondert geprüft. Nachdem der Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) benachrichtigt wurde, werden die Änderungen zu Beginn des 2. darauf folgenden Monats wirksam.

§ 45 Gesamtpreis

Wie hoch ist der Gesamtpreis des Versicherungsschutzes?

Die jeweilige Höhe Ihres Beitrags können Sie der Versicherungsbestätigung entnehmen. Dort weisen wir auch die zurzeit gültige Versicherungsteuer aus.

§ 46 Mitteilungen

Wie müssen Sie Mitteilungen vornehmen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen müssen stets in Textform erfolgen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Ihre Mitteilungen sind grundsätzlich an den Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) zu richten und werden wirksam, sobald sie dem Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) zugegangen sind. Werden Mitteilungen an Cardif gerichtet, so werden sie wirksam, sobald sie Cardif zugegangen sind.

§ 47 Sprache

In welcher Sprache sind die Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen verfasst? In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation?

Die Sprache der Versicherungsbedingungen ist Deutsch. Gleiches gilt für alle vor oder nach Anmeldung zum Baur Einkaufsschutzbrief ausgehändigten Informationen. Außerdem erfolgt die Kommunikation mit Ihnen während der Dauer des Versicherungsschutzes in Deutsch.

§ 48 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen
Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers Baur Versand (GmbH & Co. KG) gegen Cardif Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 52 dieser Versicherungsbedingungen. Das Bezugsrecht gem. § 8 dieser Versicherungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

§ 49 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?

- Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ihre Klagen gegen Cardif Lebensversicherung und Cardif Allgemeine Versicherung, beide: Frieolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart (jeweils zuständiger Versicherer: siehe § 9 dieser Versicherungsbedingungen), können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, sofern vorhanden, ansonsten Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Klagen gegen den Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) aus den Gruppenversicherungsverträgen sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.
- Klagen vom Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) gegen Cardif aus den Gruppenversicherungsverträgen können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) bei Klageerhebung seinen Sitz hat.

§ 50 Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer

Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer?

- Die Hauptgeschäftstätigkeit der Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A., Paris, besteht im Lebensversicherungsgeschäft.
- Die Hauptgeschäftstätigkeit der Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., Paris, besteht im Sachversicherungsgeschäft.

20

§ 51 Aufsichtsbehörde

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

- Die Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A. unterliegt als französischer Versicherer der dortigen Versicherungsaufsicht. Gleiches gilt für die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A.
- Eine Beschwerde können Sie direkt an die folgenden Aufsichtsbehörden richten:
 - Versicherungsaufsicht in Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) –Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
 - Versicherungsaufsicht in Frankreich: Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), 61 rue Tailbout, 75436 Paris Cedex 09

§ 52 Steuerliche Regelungen für Privatpersonen

Welche steuerliche Regelung gilt für diese Art der Versicherung?

Hinweise und Informationen zur steuerlichen Regelung finden Sie nachfolgend aufgeführt. Diese entsprechen dem Stand vom Januar 2010.

Hinweise

Die Ausführungen über die geltenden Steuervorschriften stellen lediglich allgemeine Angaben dar. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen dürfen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Prämien geben. Gleiches gilt für Auskünfte zur steuerlichen Behandlung von Leistungen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Wir übernehmen keine Haftung, dass die Informationen zur steuerlichen Behandlung richtig und vollständig sind. Die auf den jeweiligen Vertrag anzuwendenden steuerlichen Regelungen können nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages garantiert werden. Eine abweichende steuerliche Behandlung kann sich insbesondere daraus ergeben, wenn sich Gesetze während der weiteren Laufzeit des Vertrages ändern. Gleiches gilt, wenn sich während der Laufzeit Verordnungen oder Anweisungen der Verwaltung ändern. Darüber hinaus kann sich auch aus der Rechtsprechung eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

Steuerliche Behandlung der Versicherung bei der Einkommensteuer

- Die Beiträge zur Restschuldversicherung können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben geltend gemacht werden.
- Die Leistungen aus Restschuldversicherungen sind von der Einkommensteuer befreit.

Steuerliche Behandlung der Versicherung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ansprüche und Leistungen aus Restschuldversicherungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Dies ist der Fall, wenn sie aufgrund einer Schenkung von Ihnen erworben wurden. Gleiches gilt für einen Erwerb von Todes wegen. Hierunter fallen Leistungen aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses. Es gelten die Freibeträge der §§ 16 und 17 des Erbschaftsteuergesetzes.

§ 53 Garantiefonds

Welchem Garantiefonds gehören die Versicherer an?

- Die Cardif Assurance Vie S. A. gehört einer Insolvenzsicherungseinrichtung in Frankreich zum Schutz der Ansprüche Ihrer Kunden an. Diese schützt Ihre Ansprüche aus dem Risiko schwere Krankheit. Bei dieser Einrichtung handelt es sich um den Fonds national de Garantie des Assurés (www.fondsdegarantie.fr), der von der französischen Finanzaufsicht Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution verwaltet wird. Die Anschrift der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) lautet: 61 rue Tailbout, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich.
- Die Cardif-Assurances Risques Divers S. A. gehört keiner Insolvenzeinrichtung an. Eine Insolvenzeinrichtung für Sachversicherungen gibt es weder in Frankreich noch in Deutschland.

IX. Beschwerdeverfahren

Der Versicherungsnehmer Baur Versand (GmbH & Co. KG) und Cardif sind bestrebt, allen Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Alle Beschwerden werden ernst genommen mit dem Ziel, bestehende Probleme umgehend zu lösen.

21

§ 54 Beschwerde

Was können Sie tun, wenn Sie unzufrieden sind?

- Wie kann man sich beschweren?

Sie können sich per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an uns wenden.

• E-Mail

Schreiben Sie Ihre Beschwerde an beschwerde@cardif.de

• Telefon

Rufen Sie uns unter 0711-81475-567 an (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

• Fax

Faxen Sie uns Ihre Beschwerde unter 0711-82055-525

• Post

Schreiben Sie uns an folgende Adresse:

Cardif Allgemeine Versicherung, Cardif Lebensversicherung, beide: Frieolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart

- Welche Angaben werden benötigt?

Denken Sie daran, alle unten genannten Angaben zu machen - so können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihr vollständiger Name
- Ihre Adresse
- Ihre Baur Versand (GmbH & Co. KG) Ratenkreditvertragsnummer
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde
- Einzelheiten dazu, was Sie sich von uns wünschen, um das Problem zu lösen
- eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Es kann vorkommen, dass wir Ihre Beschwerde nicht innerhalb von 4 Wochen abschließend bearbeiten können. In diesem Fall erhalten Sie eine schriftliche Information mit dem aktuellen Stand der Beschwerde.

§ 55 Weitere Beschwerdestellen

Welche außergerichtlichen Beschwerdestellen können außerdem kontaktiert werden?

Selbstverständlich können Sie sich mit einer Beschwerde auch an folgende Beschwerdestellen/ Verbraucher-schlichtungsstellen wenden:

- Cardif Allgemeine Versicherung, Cardif Lebensversicherung, beide: Frieolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Telefonnummer: +49 711/81475-567 (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr), Faxnummer: +49 711/82055-525, E-Mail: beschwerde@cardif.de
- Versicherungsombudsman e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsman.de, beschwerde@versicherungsombudsman.de
- Cardif wird an einem Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsman teilnehmen.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

22

BAUR Einkaufsschutzbrief

I. Datenübermittlung

- Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse von der Baur Versand (GmbH & Co. KG) im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz bei der Cardif Lebensversicherung und Cardif Allgemeine Versicherung, beide: Frolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort ebenfalls gespeichert.
- Des Weiteren übermittelt Cardif personenbezogene Daten an die Baur Versand (GmbH & Co. KG) zum Zwecke der Vertragsverwaltung und zum Zwecke der Einbeziehung der Restschuldversicherung Baur Einkaufsschutzbrief in die laufende Kreditvervaltung des zugrundeliegenden Kredits bei der Baur Versand (GmbH & Co. KG). Eine Übermittlung erfolgt nur, wenn die versicherte Person aus dem Versicherungsverhältnis Leistungen beantragt hat. Die Baur Versand (GmbH & Co. KG) erhält dann ausschließlich die Information, ob dem Leistungsantrag stattgegeben wurde oder nicht.

II. Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A., beide: Frolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Telefon +49 711 82055-0, Fax +49 711 82055-499, E-Mail-Adresse: info@cardif.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@cardif.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Auf Ihren Wunsch können Sie zu den zwischen der Baur Versand (GmbH & Co. KG) und Cardif bestehenden Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden. Für diese Anmeldung benötigen wir die von Ihnen als zu versichernde Person hierauf gemachten Angaben. Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, sind Sie als versicherte Person im Rahmen der Gruppenversicherungsverträge versichert und wir verarbeiten diese Daten zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses, z.B. zur Ausstellung der Versicherungsbestätigung oder Rechnungsstellung, Angaben zum Schadenfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe ein Versicherungsfall eingetreten ist. Die Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen und die Durchführung des Versicherungsverhältnisses sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den oben genannten Gesellschaften bestehenden Verträge bzw. Versicherungsverhältnisse nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Berlegung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftsbereitungen. Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein: zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir teilweise bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verhaltensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist bzw. in zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Sie können die Informationen unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverhältnisse von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses benötigten Anmelde-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übernimmt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsabwicklung, für In- (z. B. Einzug der Versicherungsprämie)

23

BAUR Einkaufsschutzbrief

und Ekasso (z. B. Leistungszahlungen) oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung:

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte:

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft, Art 15 DSGVO, über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter Voraussetzungen der Regelungen der DSGVO die Berichtigung, Art 16 DSGVO, die Löschung, Art 17 DSGVO und die Einschränkung der Verarbeitung, Art 18 DSGVO, Ihrer Daten verlangen. Ihnen steht ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu. Die Rechte können unter den Einschränkungen des Art. 17 DSGVO, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind, entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht:

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde, z. B. Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, oder einen in Ihrem Zuständigkeitsbereich amtierenden Landesbeauftragten für Datenschutz zu wenden.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtbindungserklärung

(Stand: Februar 2018)

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherer. Um Ihre Gesundheitsdaten im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses erheben und verwenden zu dürfen, benötigen die Cardif Allgemeine Versicherung und die Cardif Lebensversicherung (nachfolgend im Rahmen dieser Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtbindungserklärung einheitlich „Cardif“ genannt) daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en) gem. Art. 7 EU DSGVO. Darüber hinaus benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtbindungen gem. § 203 Strafgesetzbuch (StGB), um Ihre Gesundheitsdaten auch im Leistungsfall bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Versicherungsunternehmen benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass Sie bei Cardif versichert sind, an andere Stellen, z. B. externe Post- oder Assistance-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft gegenüber Cardif zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten eine Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen nicht möglich ist.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützte Daten

- durch die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., Paris und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A., Paris (siehe nachfolgende Ziffer 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (siehe nachfolgende Ziffer 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb Cardifs (siehe nachfolgende Ziffer 3.) und
- wenn das Versicherungsverhältnis nicht zustande kommt (siehe nachfolgende Ziffer 4).

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch Cardif

Ich willige ein, dass Cardif die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Prüfung eines Leistungsanspruchs erforderlich ist. Mir ist bewusst,

- a) dass ich die Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtbindungserklärung freiwillig und ohne Zwang abgebe.
- b) dass ich jederzeit ein Recht auf Widerruf habe. Dieses Recht kann ich gegenüber dem Berechtigten bzw. dem bestellten Datenbeauftragten von Cardif erklären. Ein Widerruf ist nur für die Zukunft wirksam, für die Vergangenheit besteht das Einverständnis weiterhin. Ein Widerruf hat zur Folge, dass das Versicherungsverhältnis ebenfalls sein Bestandskraft verliert.
- c) dass ich Rechte auf Änderung, Sperrung und Löschung meiner Daten gem. EU DSGVO habe.
- d) dass der für mich zuständige Datenschutzbeauftragte von Cardif meine Kontaktperson ist.

23

BAUR Einkaufsschutzbrief

e) dass ich mich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten von Cardif wenden kann. Andernfalls kann ich mich auch an den Landesdatenschutzbeauftragten wenden. Die Kontaktdaten sind in dieser Anmeldeerklärung im Text unter der Überschrift „Hinweise zum Schutz Ihrer Daten“ zu finden. Durch meine Unterschrift unter diese Anmeldeerklärung stimme ich der Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtbindungserklärung sowie der Weitergabe meiner Daten zu.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass Cardif die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Befunde, Atteste, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Cardif benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtbindung wird im Leistungsfall unmittelbar vor der Leistungsprüfung von Cardif eingeholt.

2.2 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht im Todesfall

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es nach Ihrem Tod erforderlich sein, dass Cardif die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Cardif benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtbindung für sich sowie für diese Stellen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Ich willige für den Fall meines Todes ein, dass Cardif – soweit es für die Leistungsfähigkeit erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personensicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässig gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie der Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen aus einem Zeitraum von 12 Monate vor dem Beginn des Versicherungsschutzes bis nach Eintritt des Todesfalls an Cardif übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützte Daten durch Cardif an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für Cardif tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb Cardifs

Cardif verpflichtet die unter den nachfolgenden Punkten 3.1 bis 3.4 genannten Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Cardif benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an Cardif zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für Cardif tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Cardif führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Durchführung von Assistance-Leistungen oder Aufgaben im Rahmen eines Wiedereingliederungsmanagements, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der BNP Paribas Cardif Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Wenn hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Cardif führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für Cardif erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste kann im Internet unter www.cardif.de/Dienstleisterliste eingesehen oder beim Service Team der Cardif, Frolzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart, Tel.-Nr.: +49 711 82055-0, E-Mail-Adresse: servicecenter@cardif.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt Cardif Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie Cardif dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der BNP Paribas Cardif Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann Cardif Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass Cardif Ihre Anmeldeerklärung oder Ihren Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer Cardif aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verhaltensabläufen unterstützt.

25

BAUR Einkaufsschutzbrief

Haben Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob Cardif das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Versicherungsverhältnisse und Anmeldeerklärungen im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfallen können Daten über Ihre bestehenden Versicherungsverhältnisse an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudoanonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden Sie durch Cardif unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherer übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für Cardif tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Cardif gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihr Versicherungsverhältnis Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Sie zu den Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden können.

Der Vermittler, der Ihr Versicherungsverhältnis vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt Ihr Versicherungsverhältnis zustande kam.

Auch im Falle einer Ablehnung eines Leistungsanspruchs können Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützte Daten an den Vermittler weitergegeben werden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Daten zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widersprachsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten wenn das Versicherungsverhältnis nicht zustande kommt

Kommt Ihr Versicherungsverhältnis nicht zustande, speichert Cardif Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut versichert werden wollen. Cardif speichert Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherer beantworten zu können. Ihre Daten werden bei Cardif bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der beantragten Anmeldung gespeichert.

Im Falle einer Ablehnung einer Anmeldeerklärung können Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützte Daten an den Versicherungsnehmer bzw. Vermittler weitergegeben werden.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten – wenn das Versicherungsverhältnis nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der beantragten Anmeldung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

Mit meiner Anmeldeerklärung gebe ich die Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und die Schweigepflichtbindungserklärung ab.

Widerrufsbelehrung

Als versicherte Person können Sie Ihre Anmeldeerklärung (Vertragsrückgabe) zu den Gruppenversicherungsverträgen Baur Einkaufsschutzbrief innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt,

- 1) nachdem Sie Ihre Bestätigung über den Versicherungsschutz, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben und
- 2) Sie mindestens eine Woche, nachdem Sie Ihre Anmeldeerklärung für das Versicherungsprodukt abgegeben haben, erneut in Textform über Ihr Widerrufsrecht belehrt worden sind und mit dieser Belehrung das Produktinformationsblatt erneut erhalten haben. Die Widerrufsfrist beginnt nicht vor Zugang dieser Unterlagen.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

BAUR VERSAND (GmbH & Co. KG), Bahnhofstraße 10, 96224 Burgkunstadt, Faxnummer: +49 9572 5055

Dem Kreditgeber als Versicherungsnehmer liegen die ihm zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bereits vor. Die im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Verkehrsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind erfüllt.

Widerrufsfolgen:

26

BAUR Einkaufsschutzbrief

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/30 des in der Bestätigung über den Versicherungsschutz ausgewiesenen Gesamtbeitrags für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung